

3. Änderungssatzung vom 03.03.2021 zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst vom 19.12.2018 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.06.2020

Aufgrund der §§ 7, 41 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 ([GV. NRW. S. 916](#)), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 671, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 ([GV. NRW. S. 559](#)), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 28.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst

Die Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst vom 19.12.2018 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Betriebsausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.“
2. In § 10 Abs. 1 wird das Datum „31.12.2015“ ersetzt durch „01.01.2019“.
3. § 10 Abs. 1 wird ergänzt um S. 2. Dieser lautet: „Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.“
4. In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vorläufigen“ gestrichen und der Betrag verändert in 142.220.739,21 Euro. In Satz 2 wird der Betrag verändert in 52.452.538,99 Euro. In Satz 3 wird der Betrag geändert in 6.790.919,38 Euro. In Satz 4 wird der Betrag geändert in 72.838.718,05 Euro. § 10 Abs. 2 wird demnach wie folgt neu gefasst:

„Unter Fortschreibung auf den Gründungszeitpunkt des Eigenbetriebes hat das Anlagevermögen einen Wert von 142.220.739,21 Euro. Dem Anlagevermögen stehen empfangene Zuschüsse in Höhe von 52.452.538,99 Euro gegenüber. Auf den Eigenbetrieb ausgegliedert werden auch Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 6.790.919,38 Euro. Die Allgemeine Rücklage des Eigenbetriebes beträgt 72.838.718,05 Euro. Ein Ausgliederungsbericht, der die für die Angemessenheit der Bewertung wesentlichen Umstände darlegt, ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.“
5. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „werden“ ersetzt durch „wurden“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungsatzung zur Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft der Stadt Kaarst vom 19.12.2018 in der Fassung der 2. Änderung vom 26.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 03.03.2021

Gez.

Die Bürgermeisterin

Ursula Baum

Übereinstimmungserklärung

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.8.1999 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 Dritte Änderungsverordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) - SGV.NRW. 2023-, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Stadtratsbeschluss vom 28.01.2021 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Kaarst, den 03.03.2021

Gez.

Die Bürgermeisterin

Ursula Baum